

Anlage zur Beschlussvorlage 25/187

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aurich vom 02.10.2025

Auf Grund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 06.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Aurich, vom 02. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Aurich vom 12. Dezember 2023 wird durch einen neuen § 3a wie folgt ergänzt:

§ 3a

Teilnahme an Ratssitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenz

- (1) Die Sitzungen des Rates der Stadt Aurich, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse der Stadt Aurich finden grundsätzlich in Präsenz statt.
- (2) Die Mitglieder des Rates der Stadt Aurich, ausgenommen die oder der Vorsitzende des Rates der Stadt Aurich und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Aurich, können an Sitzungen des Rates der Stadt Aurich durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, sofern sie aus wichtigen Gründen an einer Teilnahme in Präsenz verhindert sind und dies in der Ladung zugelassen wird.
Wichtige Gründe sind insbesondere
 - Nr. 1: Krankheit,
 - Nr. 2: familiäre Aufgaben wie die Betreuung eines Kindes oder die Pflege von Angehörigen oder
 - Nr. 3: ausbildungs-, berufs- und urlaubsbedingte Abwesenheiten.
- (3) Eine Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist zudem nur möglich, wenn im Sitzungssaal die technischen Voraussetzungen dafür bestehen, dass sich die anwesenden und die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig in Wort und Ton wahrnehmen können und die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder während der gesamten Sitzung auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sind.
- (4) Die Teilnahme an einer Sitzung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung spätestens einen Werktag vor Sitzungstermin bis 15:00 Uhr unter Angabe eines Grundes anzuzeigen.
- (5) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG, geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG oder Beratungen von Angelegenheiten zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist,

vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig (§ 64 Abs. 3 S. 6 NKomVG).

- (6) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Personen per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.
- (7) Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung durch namentliche Nennung für das Protokoll fest, welche Ratsmitglieder durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. Die zugeschalteten Ratsmitglieder stimmen nach namentlichem Aufruf durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ab.
- (8) Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse der Stadt Aurich.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Aurich, den _____

Stadt Aurich

Feddermann
Bürgermeister